

## B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des Ständeraths, betreffend die  
Lehrfunktionen der religiösen Kongregationen im bernischen Jura.

(Vom 22. Juli 1868.)

### Tit. I

Die Mehrheit Ihrer Kommission, welche mit Prüfung des Rekurses beauftragt wurde, welchen 18 jurassische Deputirte gegen das Dekret des Großen Rathes des Kantons Bern vom 5. März 1868 einlegten, womit den Mitgliedern religiöser Kongregationen der Primarunterricht untersagt wurde, hat die Ehre, Ihnen hiermit ihren sachbezüglichen Bericht abzustatten.

Der Ständerath hat sich darauf zu beschränken, zu prüfen, ob das rekurrirte Dekret die von der Bundesverfassung und von der bernischen Kantonsverfassung garantirten Rechte antaste, sowie ob dasselbe sich gegen internationale Verträge verstoße.

Von diesem zweifachen Gesichtspunkte aus konnte die Mehrheit Ihrer Kommission nicht finden, daß das fragliche Dekret aufzuheben sei.

Was die verfassungsmäßigen Rechte betrifft, so hat die Mehrheit Ihrer Kommission die im betreffenden bundesrätlichen Beschlusse entwickelten Motive adoptirt.

Die Artikel 81 und 82 der bernischen Verfassung, auf welche gestützt die Rekurrenten die Aufhebung des Dekrets des bernischen Großen Rathes verlangen, enthalten keine Bestimmung, welche die souveräne Be-

fugniß des Kantons Bern beschränken würde, in dieser Sache gesetzgeberische Verfügungen zu treffen. Der Art. 81 garantirt die Lehrfreiheit, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte legislativer Bestimmungen. Der Art. 82 untersagt allen ausländischen religiösen Korporationen oder Orden, sowie ihren Affiliirten, sich auf dem Gebiete der Republik niederzulassen, und erklärt im Weiteren, daß kein Individuum, das einer dieser Korporationen angehört, dem Unterrichte in diesem Kanton obliegen darf, ohne Bewilligung des Großen Rathes.

Es ist klar, daß diese beiden Artikel dem Großen Rathe von Bern das Recht belassen, mittelst Gesetzen Alles zu regeln, was den öffentlichen Unterricht beschlägt, sowie das Recht, über die Schulen und den Unterricht im Allgemeinen seine Kontrolle und Oberaufsicht zu üben.

Die Rekurrenten stützen auf den Art. 82 das Argument: wenn bloß den fremden Orden und ihren Affiliirten verboten sei, sich auf dem Gebiete der Republik niederzulassen, und dem Großen Rathe das Recht vorbehalten bleibe, in Spezialfällen die Mitglieder solcher Korporationen zur Unterrichtstheilung zu ermächtigen, so könne man nicht mehr, durch eine allgemeine Verfügung, den einheimischen Religionsorden die Niederlassung auf dem Gebiete der Republik untersagen, noch die einen oder andern vom Unterrichte ausschließen.

Dieses Argument schien der Mehrheit Ihrer Kommission nicht hinlänglich begründet. Bei einer solchen Auslegung würde der Art. 82 ein wahres Vorrecht schaffen zu Gunsten der religiösen Orden, sowohl der einheimischen als der fremden. Damit würde gesagt, daß entgegen jeder Schlußnahme des Großen Rathes die Mitglieder solcher Korporationen das Recht haben, auf dem Kantonsgebiet sich mit öffentlichem und Privat-Unterricht zu befassen, — was durchaus unzulässig ist.

Dies konnte der Sinn des Art. 82 nicht sein, und ist es nicht. Vielmehr besagt derselbe einfach, daß die fremden Religionsorden sich nicht im Kanton Bern niederlassen könnten — selbst mit Bewilligung des Großen Rathes. Kraft dieses Artikels befinden sich die fremden Orden gegenüber dem Kanton Bern in der nämlichen Stellung, wie der Jesuitenorden gegenüber der gesammten Schweiz, gemäß Art. 58 der Bundesverfassung. Außerhalb dieser Beschränkung aber stehen dem Großen Rathe des Kantons Bern alle seine sonstigen Rechte zu, u. A. auch das Recht, nach eigenem Ermessen Alles zu regeln, was den Unterricht in diesem Kanton betrifft.

Und zwar würde dieses Recht selbst dann bestehen, wenn die Berner Verfassung kein dasselbe sanktionirendes Dispositiv enthielte; allein das Recht ist überdies dem Großen Rathe durch Art. 81 der bernischen Verfassung förmlich zugesprochen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission konnte nicht finden, das Dekret des Großen Rathes von Bern verletze irgendwie das Niederlassungsrecht oder die Kultusfreiheit — Rechte, welche durch die Art. 41 und 44 der Bundesverfassung garantirt sind —; denn durch dieses Dekret wird den Personen, welche religiösen Orden angehören, keineswegs das Recht entzogen, sich beliebig wo niederzulassen, und es läßt dasselbe auch Allen die Freiheit in der Ausübung ihres Kultus, mit Vorbehalt der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen.

Was die Verträge betrifft, so hat sich die Vereinigungsakte darauf beschränkt, den Bürgern des Jura die freie Ausübung ihrer Religion und ihres Kultus im Sinne der Beibehaltung dessen, was diesfalls zur Zeit des Anschlusses bestand, zu gewährleisten. Das Dekret des Großen Rathes von Bern setzt der Ausübung dieses Kultus kein Hinderniß entgegen, und die Mehrheit Ihrer Kommission hält dafür, es sei auch von diesem Gesichtspunkte der Vertragseinhaltung aus, das Dekret vom 5. März 1868 unanfechtbar. Sie gibt sich daher die Ehre, Ihnen den Antrag\*) zu stellen, der diesfälligen Schlußnahme des Nationalrathes beizutreten, also über den vorliegenden Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 22. Juli 1868.

Namens der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

**R. de Stoppani.**

---

\*) Angenommen vom Ständerath am 22. Juli 1868.

## **Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständeraths, betreffend die Lehrfunktionen der religiösen Kongregationen im bernischen Jura. (Vom 22. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1868
Date	
Data	
Seite	232-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 897

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.